

Nachhaltigkeitsanforderungen

Für Lieferanten und Geschäftspartner

Swietelsky Energie GmbH

Ausgabe August 2023

RICHTLINIE

PRÄAMBEL

Diese **ANA - Allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen** (nachfolgend als „ANA“ bezeichnet) gelten für Geschäfte mit der **Swietelsky Energie GmbH** (im folgenden „AG“ bezeichnet). **Auftragnehmer / Geschäftspartner** (im Folgenden kurz „AN“ genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von **Lieferungen und / oder Leistungen** beauftragt wird.

Die Einhaltung dieser Richtlinien versteht sich als Teil unserer Vertragsbedingungen und dient als Grundlage aller Geschäftsbeziehungen für alle Produktionsabläufe sowie Produktionsstätten für alle von uns bezogenen Produkte und Waren.

Alle Änderungen dieser ANA oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages, auch wenn der AN in seinen Schriftstücken auf diese verweist und der AG nicht gesondert widerspricht. Der AN hat die vorliegenden ANA zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Sämtliche Bestimmungen der gegenständlichen ANA sowie die darin genannten Vertragsgrundlagen gelten ohne jedwede Einschränkung auch für allfällige Folge.- oder Zusatzaufträge.

Unsere AN und Geschäftspartner verpflichten sich, in allen unternehmerischen Aktivitäten ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. AN müssen die Grundsätze aus diesem ANA erfüllen, indem sie in ihren Unternehmen entsprechende Mittel bereitstellen und alle auf sie zutreffenden Grundsätze in Richtlinien und Abläufe einbinden.

1. UNTERNEHMENSWERTE

- (1) Der Verhaltenskodex legt die Werte, Grundsätze und Handlungsweisen des AG dar. Diese Werte, Grundsätze und Handlungsweisen fordert der AG ebenso von seinen Auftragnehmern / Geschäftspartnern. Ziel der Unternehmensleitung ist die Einhaltung ethischer Normen und die Schaffung eines Arbeitsumfeldes, das Integrität, Respekt und faires Verhalten fördert. Eine strenge gesetzes- und grundsatztreue Geschäftspolitik dient den langfristigen Unternehmensinteressen.

2. KINDERARBEIT UND JUNGE ARBEITNEHMER

- (1) Der AG lehnt Kinderarbeit in der gesamten Lieferkette ab. Kinderarbeit darf in keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung eingesetzt werden.
- (2) AN sind aufgefordert, sich mindestens an die ILO-Konventionen zum gesetzlichen Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten.
- (3) Der AN stellt sicher, dass Kinder und junge Arbeitnehmer in ihrer Entwicklung nicht gehemmt werden. Ihre Sicherheit und Gesundheit darf nicht beeinträchtigt werden.

3. FAIRNESS BEI LÖHNEN, SOZIALLEISTUNGEN UND ARBEITSZEIT

- (1) Der AN hat die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zur Arbeits- und Urlaubszeit einzuhalten.
- (2) Die Vergütung hat regelmäßig, pünktlich und vollständig gemäß den geltenden Gesetzen an die Mitarbeiter ausgezahlt zu werden und im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen, den Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen.
- (3) Die Vergütung und die sonstigen Leistungen sollen den Mitarbeitern des AN und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen.

4. ARBEITSSICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ

- (1) Die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist von elementarer Bedeutung.
- (2) Der AN hält die nationalen Standards (gesetzlicher und Behördlicher Vorschriften) für eine sichere und hygienische Arbeitsumwelt ein und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz, damit gesundheitsgerechte Beschäftigungsbedingungen gewährleistet sind.
- (3) An allen Arbeitsplätzen müssen faire Arbeitsbedingungen herrschen. Sämtliche Mitarbeiter haben für ein sicheres, gesundes und faires Umfeld Sorge zu tragen. Daher sind Sicherheitsvorschriften und Praktiken strikt einzuhalten. Die Personalpolitik des AN trägt dazu bei, jedem Mitarbeiter die Möglichkeit von beruflicher und persönlicher Entfaltung zu bieten. Offener Meinungs Austausch, Kritik und Ideen werden gefördert.

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Name:	30.06.2021 Berthold Pils	19.07.2023 / V2 Wenzi Peter	02.08.2023 QMB	Via QM Sharepoint

Nachhaltigkeitsanforderungen

Für Lieferanten und Geschäftspartner

Swietelsky Energie GmbH

Ausgabe August 2023

RICHTLINIE

5. ANSTELLUNGSBEDINGUNGEN UND ETHISCHE REKRUTIERUNG

- (1) Die Beschäftigung muss auf einem Dokument basieren, wie z.B. einem Arbeitsvertrag. Alle Geschäftspartner garantieren eine schriftliche Dokumentation der Arbeitskonditionen. In diesem Dokument müssen die Beschäftigungsbedingungen einschließlich Lohn, Zeitraum und Zahlung, Urlaubsanspruch und Kündigungsfrist festgehalten werden. Die Umgehung geltender Arbeits- und Sozialversicherungsnormen ist ebenso untersagt wie Umgehungen des Verhaltenskodexes durch unechte Ausbildungsprogramme, Kontraktarbeit oder ähnlicher Methoden.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass in der Personalbeschaffung, Bewerber ohne Diskriminierung und Voreingenommenheit beurteilt werden und dass bei diesen Prozessen eine Vielzahl von Bewerbern für offene Stellen innerhalb und außerhalb des Unternehmens berücksichtigt wird, um einen vielfältigen, integrativen Arbeitsplatz mit Gleichberechtigung und ein vielfältiges Führungsteam zu schaffen.

6. ARBEITNEHMERRECHTE

- (1) Das Recht der Arbeitnehmer auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit nach der aktuellen Rechtsprechung wird respektiert. Alle Mitarbeiter des AN haben das Recht, sich zusammenzuschließen, einer Arbeitnehmerorganisation beizutreten sowie eine Vertretung zu ernennen und sich als solche wählen zu lassen.

7. ZWANGSARBEIT, MODERNE SKLAVEREI

- (1) Der AN beteiligt sich an keiner Form von Menschenhandel, Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Knechtschaft und Sklaverei.
- (2) Es dürfen keine Mitarbeiter direkt oder indirekt durch Gewalt oder Einschüchterung zur Beschäftigung im Unternehmen gezwungen werden. Eine Beschäftigung aus freiem Willen ist Grundvoraussetzung.

8. DISKRIMINIERUNGSVERBOT, FRAUENRECHTE UND FÖRDERUNG VON VIELFALT, GLEICHBERECHTIGUNG UND INKLUSION

- (1) Die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter muss ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik des AN sein.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung die aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung, Zugehörigkeit zu Minderheiten und der sozialen Herkunft unterlassen wird, die dazu führen, dass Chancengleichheit als auch Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf beeinträchtigt werden. Ferner soll der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit Anwendung finden. Das Arbeitsumfeld muss frei von Belästigungen sein. Es ist ein soziales Umfeld zu fördern welches den Respekt jedes Einzelnen sicherstellt und allen Mitarbeitern Chancengleichheit bietet.
- (3) Der AN hat sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter in keiner Weise belästigt bzw. diskriminiert und weiters ist jegliche andere Form von Einschüchterung verboten.

9. SCHUTZ VOR VERGELTUNGSMASSNAHMEN

- (1) Der AN fördert daher für ihre Mitarbeiter Mittelungswege und richten diese ein, so dass sie Beschwerden einreichen oder über mögliches unrechtmäßiges Verhalten berichten können, ohne Repressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Jede Mitteilung wird dabei vertraulich behandelt. Der AN ermutigt Mitarbeiter laufend, Fehlverhalten bezüglich des Verhaltenscodex zu melden. Die Mindeststandards der Whistleblower-Richtlinien (EU 2019/1937) sind einzuhalten.

10. ABFALLVERMEIDUNG UND NACHHALTIGES RESSOURCENMANAGEMENT

- (1) Der AN muss die Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern gewährleisten – sogenanntes nachhaltiges Ressourcenmanagement.
- (2) Tätigkeiten, die negative Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt haben können, müssen in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden.
- (3) Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss vermieden werden.

11. ENERGIEVERBRAUCH, ENERGIEEFFIZIENZ, TREIBHAUSGASEMISSIONEN

- (1) Der AN muss natürliche Ressourcen (z. B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe) sparsam verwenden und diese bewahren. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu bewahren, soll der AN die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und Zertifizierungen unterstützen.
- (2) Negative Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima (Luftqualität, Wasserqualität usw.) die vom AN selbst oder innerhalb seiner Lieferkette verursacht werden, müssen am Entstehungsort vermieden werden.
- (3) Praktiken müssen den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft entsprechen, wie etwa Materialreduzierung und Substitution sowie Rückgabe, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling
- (4) Der AN hat sich für die Entwicklung und den Einsatz umwelt- und klimafreundlicher Produkte, Verfahren und Technologien zu engagieren.
- (5) Die AN verpflichten sich zur Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen.

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Name:	30.06.2021 Berthold Pils	19.07.2023 / V2 Wenzl Peter	02.08.2023 QMB	Via QM Sharepoint

Nachhaltigkeitsanforderungen

Für Lieferanten und Geschäftspartner
Swietelsky Energie GmbH
Ausgabe August 2023

RICHTLINIE

12. KONFLIKTMATERIALIEN

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass keine Produkte geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsminerale bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen.
- (2) Die Beschaffung und der Einsatz von Rohstoffen, die rechtswidrig oder durch ethisch unzumutbare oder verwerfliche Maßnahmen erlangt wurden, sind zu vermeiden.

13. VERANTWORTUNGSBEWUSSTES CHEMIKALIENMANAGEMENT

- (1) Chemikalien und andere Problemstoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Der AN verpflichtet sich zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung. Umweltgefährdende Chemikalien werden gelistet, überwacht und nach Möglichkeit durch umweltfreundlichere Alternativen substituiert.

14. PLAGIATE, GEFÄLSCHTE TEILE

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich einzuführen, damit weder Kundenprodukte noch ihre bearbeitbaren Komponenten oder Rohstoffe noch das entsprechende Know-how in die Hände von Fälschern, Schmugglern, Dieben oder anderen unbefugten Dritten gelangen oder die legitime Lieferkette verlassen.

15. GEISTIGES EIGENTUM

- (1) Der AN hat vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend zu schützen.
- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner gesichert werden.
- (3) Der AN respektiert den Schutz geistigen Eigentums. Der AN hat geistiges Eigentum in Form von Eigentumsrechten an den Schöpfungen des menschlichen Intellekts (z.B. Erfindungen, Know-how, Software) in ihrer Gesamtheit an Rechten, die diese individuellen geistigen Leistungen schützen, zu wahren zu achten.

16. FAIRER WETTBEWERB, KARTELLRECHT, AUSFUHRKONTROLLEN UND WIRTSCHAFTSSANKTIONEN

- (1) Grundlage der freien Marktwirtschaft ist ein fairer Wettbewerb und die Einhaltung geltender Gesetze insbesondere in Bezug auf das Kartellrecht. Wir setzen auf Aufrichtigkeit, Verlässlichkeit und nachhaltige Beziehungen zu unseren Geschäftspartnern müssen stets die nationalen und internationalen Vorschriften für Exportkontrollen und Sanktionen erfüllen. Alle Lieferanten und Geschäftspartner sind angehalten, die nötige Transparenz der Lieferketten herzustellen.
- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass der AN alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhält, die die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie beschränken. Darüber hinaus akzeptiert der AN durch internationale, nationale oder regionale Sanktionen auferlegten Handelsbeschränkungen mit bestimmten Ländern, Regionen, Unternehmen, Organisationen und Einzelpersonen.

17. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL, ERPRESSUNG UND BESTECHUNG

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, Erpressung und Bestechung zu ergreifen. Der AN verpflichtet sich daher, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, weder durch Mitarbeiter, Organmitglieder oder sonstige Vorteile (wie z.B. Geld, geldwerte Geschenke oder Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben) zu verschaffen, versprechen oder gewähren zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.
- (2) Der AN verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf etwaige zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte zu überbinden.
- (3) Im Fall eines Verstoßes ist der AN berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

18. INTERESSENKONFLIKT

- (1) Der AN verpflichtet sich, über jede Situation zu informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen kann, wie z.B. wenn Mitarbeiter vom AG berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder Beteiligungen an einem Unternehmen des AN haben.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN IM IN.- UND AUSLAND

- (1) Die Gesetze und behördlichen Bestimmungen im In.- und Ausland müssen bei allen geschäftlichen Entscheidungen und Handlungen des AN eingehalten werden. Integrität und Aufrichtigkeit fördern einen fairen Wettbewerb.

20. MELDUNG VON VERSTÖßEN

- (1) Verstöße gegen diesen Code of Conduct können die Geschäftsbeziehung nachhaltig negativ beeinflussen und je nach Schwere des Falls zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Bei Verstößen gegen geltendes Recht sind wir verpflichtet, dies an die Regierungsbehörden weiterzuleiten.

21. RECHTE VON MINDERHEITEN UND INDIGENEN VÖLKERN

- (1) Die Achtung und Wahrung der Rechte von Minderheiten sind von großer Bedeutung. Richtlinien und Prozesse sind so zu gestalten, dass sie die Rechte und Interessen aller Mitarbeiter respektieren und fördern, unabhängig von ihrer Herkunft oder ihrem kulturellen Hintergrund.

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Name:	30.06.2021 Berthold Pils	19.07.2023 / V2 Wenzl Peter	02.08.2023 QMB	Via QM Sharepoint

Nachhaltigkeitsanforderungen

Für Lieferanten und Geschäftspartner

Swietelsky Energie GmbH

Ausgabe August 2023

RICHTLINIE

- (2) Der AN hat sicherzustellen, dass indigene Völker und Minderheiten ohne Beschränkung ihre Rechte auf die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Situation ausüben können.

22. DEKARBONISIERUNG UND REDUKTION VON EMISSIONEN

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass möglichst umweltfreundliche Praktiken angewendet werden um effiziente, nachhaltige Prozesse in die Geschäftstätigkeiten zu integrieren. Ziel ist es, jegliche Art von schädlichen Emissionen (z.B. Treibhausgasemissionen, Lärmemissionen) zu reduzieren und eine kohlenstoffarme Wirtschaft zu fördern.

23. WIEDERVERWENDUNG UND RECYCLING

- (1) Der AN hat sicherzustellen, dass die Abfallmengen in Produktionsprozessen durch verbesserte Abfallvermeidung und Recycling kontinuierlich reduziert werden. Dies wird durch die Förderung der Wiederverwendung von Produkten und Materialien, den Ausbau von Recyclinginfrastrukturen und die Einführung effektiver Abfalltrennsysteme erreicht

24. FINANZIELLE VERANTWORTUNG

- (1) Wir legen großen Wert auf die Genauigkeit und Integrität unserer Berichte und Aufzeichnungen. Alle Transaktionen und Ereignisse, die finanzielle Auswirkungen haben, werden vom AN vollständig und genau erfasst. Diese umfasst z.B.: Finanzkonten, Qualitätsberichte, Zeiterfassungen, Spesenabrechnungen und Einreichungen an Kunden oder Behörden. Unsere finanzielle Verantwortung beschränkt sich nicht nur auf die Richtigkeit der Finanzberichterstattung, sondern umfasst auch die effiziente Nutzung der Ressourcen des Unternehmens. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, die wir unseren Stakeholdern, Mitarbeitern und der breiten Öffentlichkeit gegenüber haben und verwalten unser Kapital mit Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein.

25. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

- (1) Die regelmäßige und rechtzeitige Offenlegung von Informationen ist entscheidend für das Vertrauen, das unsere Stakeholder in unsere Organisation haben. Diese Transparenz ist ein Kernprinzip unserer Unternehmensführung und wir erkennen die Notwendigkeit, relevante und genaue Informationen über unsere Aktivitäten bereitzustellen und über unsere Arbeitskräfte, Arbeitsschutzmaßnahmen, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, finanzielle Lage und Leistung umfassend zu informieren.
- (2) Der AN muss dem AG auf Verlangen vollständig und wahrheitsgemäß Fragen zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beantworten.

26. BIODIVERSITÄT UND BODENQUALITÄT

- (1) Der AN verpflichtet sich dazu die Auswirkungen der eigenen Unternehmensaktivitäten auf die Biodiversität und Bodenqualität zu bewerten sowie die vorhandene Biodiversität und Bodenqualität durch geeignete Landnutzung und Vermeidung von Entwaldung zu erhalten und zu fördern. Für uns umfasst dieser Begriff die verschiedenen Lebensformen (Artenvielfalt, Pflanzen, Pilzen, etc.), die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie Wälder, Böden oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z.B. Unterarten, Sorten und Rassen).

27. LAND-, WALD-, WASSERRECHT UND ZWANGSRÄUMUNG

- (1) Der AN beteiligen sich an keiner widerrechtlichen Zwangsräumung oder widerrechtlichem Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. Es wird hoher Wert auf die Erfüllung der nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gelegt.

Datum:	Erstellt	Geändert	Freigabe Inhalt	Freigabe QM
Name:	30.06.2021 Berthold Pils	19.07.2023 / V2 Wenzi Peter	02.08.2023 QMB	Via QM Sharepoint